



1. Teilgenehmigung zum Neubau der vierten Verbrennungslinie

vom 28.06.2022
AZ.: 53.0011/22/8.1.1.3-8.1-Schr/Wu

AVEA GmbH & Co. KG
Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen
Standort:
Im Eisholz 12, 51373 Leverkusen, Gemarkung: Bürriig,
Flur: 11, Flurstücke: 618, 621, 622 und 624



Tenor

Auf Antrag der AVEA GmbH & Co. KG ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Gemäß §§ 16 und 8 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 dieser Verordnung wird der

AVEA GmbH & Co. KG

auf ihren Antrag vom 07. März 2022 die Genehmigung erteilt, ihre Anlage zur Beseitigung und Verwertung von Abfällen (Müllheizkraftwerk – MHKW) auf dem Werksgelände in 51373 Leverkusen, Im Eisholz 12, Gemarkung Bürrig Flur 11, Flurstücke 618, 621, 622 und 624, wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung umfasst die Baufeldvorbereitung und schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 Landesbauordnung (BauO NRW) ein.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und maßgebend für den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit den o. a.

Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2 Kostenentscheidung

Für die vorstehende Genehmigung wird aufgrund des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

3 Kostenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW.S. 262 / SGV. NRW. 2011) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

4 Begründung

Im Rahmen der Modernisierung des Müllheizkraftwerkes (MHKW) Leverkusen beabsichtigt die AVEA GmbH & Co. KG die Errichtung und den Betrieb einer neuen, vierten Verbrennungslinie. Diese Linie dient der Erhaltung der Verbrennungsleistung und wird an die bestehende Rauchgasreinigung angeschlossen. Insgesamt werden nach den geplanten Änderungen weiterhin nur drei Verbrennungslinien in Betrieb sein und eine Verbrennungslinie stets außer Betrieb. Der gleichzeitige Betrieb aller vier Linien ist weder vorgesehen, noch technisch möglich.

Dies ist mit einer moderaten Durchsatzsteigerung des MHKW von weniger als 3 t nicht gefährlichen Abfällen pro Stunde verbunden, welche jedoch nicht zu einer Änderung der aktuell genehmigten Emissionssituation führt. Das Vorhaben wird in zwei Teilgenehmigungen beantragt. Die erste Teilgenehmigung beinhaltet die Baugenehmigung nach Landesbauordnung für die baulichen Anlagen.

Das Gesamtvorhaben stellt eine wesentliche Änderung im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dar, da die Änderung für sich genommen die Leistungsgrenze bzw. Anlagengröße nach Ziffer 8.1.1.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreicht.

Mit Datum vom 07. März 2022 beantragte die AVEA GmbH & Co. KG bei der Bezirksregierung Köln die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des MHKW Leverkusen gemäß §§ 8 und 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Formblätter, etc.).

Bei dem Müllheizkraftwerk Leverkusen handelt es sich um eine UVP-pflichtige Anlage, die unter die Nummer 8.1.1.2 gemäß Anlage 1 zum UVP-Gesetz fällt. Da ein Vorhaben geändert wird, für welches eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und die Änderung selbst nicht zwingend UVP-pflichtig ist, ist gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wurde untersucht, ob die geplanten Änderungen zusätzliche, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Das beantragte Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf

die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Ebenso sind Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten. Insbesondere, da die vierte Verbrennungslinie auf einem freien Baufeld des Betriebsgrundstückes errichtet werden soll. Diese Fläche ist bereits versiegelt.

Die vorliegende Lärmprognose stellt fest, dass durch das geplante Vorhaben keine Erhöhung der Lärmemissionen zu erwarten ist.

Durch den geringeren Luftüberschuss während des Verbrennungsprozesses der neuen Kessellinie 4 bleiben sowohl der Rauchgasvolumenstrom am Schornstein, als auch die bisher genehmigte Emissionssituation bestehen. Die neue Verbrennungslinie dient als Erhaltungslinie, durch welche Revisionsarbeiten an den bestehenden Verbrennungslinien ohne Verzicht oder Verlust an Verbrennungskapazitäten durchgeführt werden können. Dies bedeutet, dass immer nur drei Verbrennungslinien gleichzeitig betrieben werden. Sonstige zusätzliche Emissionen, Eingriffe in die Natur oder Risiken für die menschliche Gesundheit sind mit dem beantragten Vorhaben nicht verbunden. Darüber hinaus ändern sich die Abwassermengen durch die zusätzliche Verbrennungslinie nicht.

Abschließend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 25. April 2022 auf der Webseite des UVP-Portals öffentlich bekannt gegeben.

Dem Antrag auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG vom 26. Mai 2021 wird stattgegeben. Die nachteiligen Auswirkungen der Änderungen sind bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem

Betrieb der Anlage im Verhältnis zu den Vorteilen als gering einzustufen bzw. werden durch die getroffenen Maßnahmen ausgeschlossen. Die Änderungen haben somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll zugestimmt werden. Ein atypischer Fall, der eine Ablehnung dieses Antrags rechtfertigt, liegt nicht vor. Somit ist von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen.

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde im Übrigen nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antrag den Fachbehörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt:

- Stadt Leverkusen als:
 - Planungsamt,
 - Bauordnungsamt,
 - Brandschutzdienststelle und
 - Untere Bodenschutzbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Dezernate 52 (Abfallwirtschaft), 53 (Immissionsschutz), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (Technischer Arbeitsschutz) der Genehmigungsbehörde

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 37/66 „Müllverbrennungsanlage Eisholz“ und ist i. V. m. § 30 BauGB zu beurteilen. Der Bebauungsplan gibt die Art der baulichen Nutzung vor und ausschließlich die Baugrenzen als einziges Kriterium zum Maß der baulichen Nutzung. Auf dieser Grundlage sind die weiteren Angaben zum Maß der baulichen Nutzung nach § 30 BauGB zu beurteilen, so dass sich das Vorhaben planungsrechtlich einfügt. Die bereits bei der Errichtung der

Müllverbrennungsanlage erteilten Befreiungen decken das geplante Vorhaben weiterhin ab. Eine erneute Befreiung ist nicht notwendig.

Bei Umsetzung der Nebenbestimmungen 5.2.6 bis 5.2.23 (Feuerwehr) stimmt die Brandschutzdienststelle der Stadt Leverkusen den nachfolgenden Erleichterungen zu:

- Erleichterung in Bezug auf § 30 Abs. 2 BauO NRW: Gebäudelänge mit 75 m > 40 m
- Erleichterung in Bezug auf § 30 Abs. 4 BauO NRW: Decke im Bereich des Brandwandversatzes mit Öffnungen
- Erleichterung in Bezug auf § 30 Abs. 8 BauO NRW: Öffnungen in inneren Brandwänden ohne feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse
- Erleichterungen in Bezug auf § 35 Abs. 6 BauO NRW: Treppenraumbtüren
- Erleichterungen in Bezug auf § 35 Abs. 4 und 8 BauO NRW: Treppenraum West mit Permanentöffnung als Rauchabzug

Nach § 8 BImSchG soll eine Genehmigung für die Errichtung eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

- ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
- die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
- eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags auf erste Teilgenehmigung erstreckt sich lediglich auf die Belange des Immissionsschutzes und des Baurechts. Die Festlegung des Herstellers des eigentlichen Kessels der Erhaltungslinie erfordert ein Vergabeverfahren mit europaweitem Wettbewerb. Damit wird ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Teilgenehmigung deutlich gemacht.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand ergeben sich nach § 6 Abs. 1 BImSchG. Demnach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Der § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Änderung der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

Aus den vorgelegten Unterlagen lassen sich nach Auffassung der Genehmigungsbehörde die Auswirkungen der geplanten Änderung der gesamten Anlage ausreichend beurteilen. Insbesondere wurde die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens durch die Stadtverwaltung Leverkusen bestätigt und das Emissionsverhalten der Gesamtanlage bleibt unverändert. Somit liegen keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen der gesamten Anlage vor.

Da die Voraussetzungen des § 8 i. V. m. § 6 BImSchG vorliegen, ist die Teilgenehmigung unter Berücksichtigung des eingeschränkten Ermessens mit den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

5 Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53.3) ist der Zeitpunkt des Errichtungsbeginns schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Errichtungsbeginn vorliegen.
- 5.1.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 5.1.3 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens III-110-22-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über N.N., ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.
- 5.1.4 Das gesamte Bauvorhaben ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene, schalltechnische Sachverständigenstelle zu begleiten. Diese hat die bauliche Umsetzung der in Kapitel 5 der Geräuschemissionsprognose der MÜLLER BBM, Bericht Nr. M165983/02, aufgeführten schalltechnischen Maßnahmen zu bestätigen. Die Bestätigung ist dem Dezernat 53.3 der Überwachungsbehörde unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahmen vorzulegen.

5.2 Baurecht einschließlich Brandschutz

- 5.2.1 Mindestens eine Woche vor Beginn der Bauausführung ist dem Fachbereich Bauaufsicht der Stadt Leverkusen ein Nachweis vorzulegen, aus welchem hervorgeht, dass eine staatlich anerkannte Sachverständigenstelle, welche den Standsicherheitsnachweis gem. § 12 der Sachverständigenverordnung geprüft und bescheinigt hat,
- mit der Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung des Bauvorhabens in bautechnischer Hinsicht,
 - mit der Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus, sowie
 - mit der Bauzustandsbesichtigung nach der abschließenden Fertigstellung beauftragt worden ist.
- 5.2.2 Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung ist eine Bescheinigung der Sachverständigenstelle hinsichtlich der geprüften Standsicherheitsnachweise beim Fachbereich Bauaufsicht der Stadt Leverkusen einzureichen. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass sich die sachverständige Person durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend den geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden ist.
- 5.2.3 Dem Fachbereich Bauaufsicht der Stadt Leverkusen ist eine Bescheinigung vorzulegen, wonach die Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus und nach abschließender Fertigstellung mängelfrei erfolgt ist.
- 5.2.4 Bis spätestens eine Woche vor Beginn der Bauausführung ist dem Fachbereich Bauaufsicht der Stadt Leverkusen die Person der Fachbauleitung für den Brandschutz zu benennen. Diese hat zu überwachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus entsprechend dem öffentlichen Baurecht und den allgemeinen Regeln der Technik durchgeführt worden ist.

- 5.2.5 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung oder Beantragung der vorzeitigen Nutzung ist dem Fachbereich Bauaufsicht der Stadt Leverkusen eine Bescheinigung der in Nebenbestimmung 5.2.4 benannten Person vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass sich diese durch Kontrollen während der Bauausführung bis zur abschließenden Fertigstellung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend dem genehmigten Brandschutzkonzept mängelfrei errichtet worden ist.
- 5.2.6 Die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes der Fa. Werner Bauingenieure GmbH vom 14.02.2022, Projektnummer: 2-210024, sind einzuhalten.
- 5.2.7 Es sind zwei Feuerwehr-Informations-Ordner an der Feuerwehrinteraktionszentrale vorzuhalten, welche nachfolgende Pläne beinhalten:
- Nach Gebäuden geordnete Feuerwehrpläne
 - Objektplan (Übersichtsplan nach DIN)
 - Geschosspläne (mit allen Gefahrensymbolen, von vorhandenen Gefahren)
 - Anfahrtsplan
 - Gefahrstoffkurzinformationen zusammengefasst auf einer Seite (A3), sowie alle Gefahrstoffdatenblätter
 - Löschwasserrückhaltepläne
 - Kanalnetzpläne
 - Lagerlisten von besonders gefährlichen Stoffen
 - Verzeichnis der Ansprechpartner und Aktualisierungsnachweise
- 5.2.8 Zusätzlich zu den in Nebenbestimmung 5.2.7 festgelegten Dokumenten der Feuerwehr-Informations-Ordner sind mindestens jeweils zwei Löschwasserrückhaltepläne sowie zwei Kanalnetzpläne in den Ordnern vorzuhalten. Entsprechende Schieber, welche für die Löschwasserrückhaltung verwendet werden, sind eindeutig zu kennzeichnen.

- 5.2.9 Der über die Brunnenpumpen gespeiste Löschwasserbehälter ist mit mindestens drei Saugrohren gemäß DIN 14244 auszustatten. Die Hinweise der DIN 14230 sind zu beachten. Die Entnahmestelle des unterirdischen Löschwasserbehälters ist mit einem Schild DIN 4066-B3 dauerhaft und gut sichtbar mit der Angabe des Volumens zu kennzeichnen. Für die konkrete Ausführung sind die Vorgaben der Feuerwehr Leverkusen, Stellungnahme 37/30/12/S 2022-00059, vom 26.04.2022 zu beachten.
- 5.2.10 Für die Feuerwehr Leverkusen sind an den durch Nebenbestimmung 5.2.9 festgelegten Saugrohren insgesamt zwei Flächen vorzuhalten (2 m x 3 m und 7 m x 12 m). Die Flächen dürfen maximal 5 m von der jeweiligen Saugstelle entfernt angeordnet sein. Die Anordnung der Saugstellen ist mit der Feuerwehr Leverkusen abzustimmen.
In Absprache mit der Feuerwehr Leverkusen kann eine Reduktion der Flächen erfolgen, sofern eine Wasserförderung von 5000 l/min bei 10 bar ständig durch ortsfeste Anlagen gewährleistet wird und für die Feuerwehr in geeigneter Weise nutzbar ist.
- 5.2.11 Die Feuerwehrezufahrten und die „Fläche für die Feuerwehr“ sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Für die konkrete Ausführung der Beschilderung sind die Vorgaben der Feuerwehr Leverkusen, Stellungnahme 37/30/12/S 2022-00059, vom 26.04.2022 zu beachten.
- 5.2.12 An jedem der beiden Tore der Feuerwehrezufahrten ist ein Feuerwehr-Schlüsseldepot der Klasse 1 (FSD 1) zu installieren. In diesem sind die Schlüssel für die Toranlagen zu hinterlegen. Das jeweilige Schlüsseldepot ist in unmittelbarer Nähe des Zugangs (max. 5 m entfernt) in ca. 1,5 m Höhe zu installieren. Die konkrete Ausgestaltung des Schlüsseldepots ist mit der Feuerwehr der Stadt Leverkusen abzustimmen.

- 5.2.13 Sämtliche Gebäude des MHKW sind mit einem gut erkennbaren Schild mit der jeweiligen Gebäudebezeichnung zu bezeichnen. Die Schilder sind in Anlehnung zur DIN 4066 zu erstellen. Alternativ kann ein leicht verständlicher Lageplan an verschiedenen Punkten im Betrieb ausgehängt werden.
- 5.2.14 Die Treppenträume sind mit Kennzeichnungen zu versehen, welche sowohl die Treppenraumbezeichnung, als auch die Geschossangabe enthalten. Diese sind von außen am Zugang zum Treppenraum anzubringen. Innerhalb des Treppenraumes ist in jedem Geschoss die Treppenraumnummer sowie jeweils die Geschossebene (in Metern) zu kennzeichnen.
- 5.2.15 Die Einspeisung der Steigleitung (trocken) ist in 800 ± 200 mm über der für die Feuerwehr vorgesehenen Flächen (gemessen bis Mitte Kupplungsebene) und in deren unmittelbarer Nähe gut sichtbar und leicht zugänglich anzuordnen. Die Einspeisung ist nach DIN 14461-2 und DIN 14461-4 auszuführen.
- Die Feuerlösch-Schlauchanschlüsseinrichtungen müssen so angeordnet sein, dass anzuschließende Knaggenteile mit dem Kupplungsschlüssel nach DIN 14822-1 und DIN 14822-2 ungehindert betätigt und der Druckschlauch knickfrei angeschlossen werden kann. Die Einspeisearmatur muss über einen befestigten Weg zugänglich sein. Eine Anbringung hinter oder in Grünanlagen, Büschen oder dergleichen ist unzulässig.
- 5.2.16 Die für die Feuerwehr vorgesehenen Flächen in der Nähe der Einspeisung sind als Bewegungsfläche auszubilden und zu kennzeichnen (Fläche für die Feuerwehr). Die Entfernung vom Mittelpunkt der Bewegungsflächen bzw. „Flächen für die Feuerwehr“ bis zur Einspeisung darf maximal 15 m betragen.

- 5.2.17 Im Schrank (sofern vorhanden) der Einspeisung ist ein Kupplungsschlüssel nach DIN 14822-BC-St einzulegen und mit einer mindestens 800 mm langen Kette so zu befestigen, dass ein Kuppeln einer Schlauleitung an die Einspeisearmatur möglich ist. Die Einspeiseeinrichtung ist mit einem Schild nach DIN 4066-D1-148x420 von außen zu kennzeichnen. Alle Steigleitungen der Anlage sind diesen Vorgaben entsprechend zu kennzeichnen.
- 5.2.18 Für die Feuerwehr ist ein alkoholbeständiges, wasserfilmbildendes Schaumlöschmittel in ausreichender Menge auf dem Betriebsgelände und entsprechend den Herstellervorgaben vorzuhalten. Ein Einsatz als Schwer-, Mittel- und Leichtschaum muss möglich sein und die internationalen Normen bezüglich des Schaummittels sind einzuhalten. Der Einsatz von PFOS und PSOA ist zu vermeiden. Das Schaummittel muss für die Feuerwehr schnell und sicher eingesetzt können. Die Details sind mit der Feuerwehr der Stadt Leverkusen abzustimmen.
- 5.2.19 Für das Bauvorhaben ist die vorhandene Brandmeldeanlage mit Fernalarmierung an die ständig besetzte Leitstelle der Berufsfeuerwehr Leverkusen entsprechend den baulichen Veränderungen anzupassen. Die Brandmeldeanlage ist nach DIN 14675 und DIN VDE 0833 Teil 1 und Teil 2 zu planen, zu installieren und instand zu halten. Weitere Details sind mit der Feuerwehr der Stadt Leverkusen abzustimmen.
- 5.2.20 Um der Feuerwehr auch bei Nichtauslösen der Brandmeldeanlage einen gewaltfreien Zugang zu gewährleisten, ist ein durch den VdS anerkanntes Freischaltelement (FSE) mit Profilylinderschließung „Feuerwehr Leverkusen“ zu installieren. Das FSE ist wie ein Nebenmelder, aber in eigener Gruppe anzuschließen. Es ist so zu verschalten, dass es beim Auslösen nur einen Alarm zur Leitstelle der Berufsfeuerwehr Leverkusen absetzt, um das Feuerwehrschlüsseldepot zu entriegeln und die Blitzleuchte in Betrieb zu setzen. Das FSE ist frei zugänglich zu installieren und nicht mit Gegenständen zu blockieren. Es ist in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrschlüsseldepots

anzubringen, bzw. einzubauen (Unterkante FSE: 0,80 m – 1,40 m vom Boden). Für das FSE ist eine eigene Laufkarte zu erstellen.

Die Schließung des FSE wird von der Feuerwehr der Stadt Leverkusen vorgegeben.

5.2.21 Auf Grundlage des Brandschutzkonzeptes und in Abstimmung mit dem Ersteller des Konzeptes und der Feuerwehr der Stadt Leverkusen ist dieser eine Brandfallsteuermatrix vorzulegen. Die Brandfallsteuertabelle ist im Bereich der Erstinformationsstelle der Feuerwehr bzw. der BMZ zu deponieren.

5.2.22 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14095 und den Vorgaben der Feuerwehr Leverkusen zu aktualisieren. Ein Entwurf des Feuerwehrplans ist der Feuerwehr Leverkusen spätestens vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme des Objekts vorzulegen. Grundsätzlich sind die Feuerwehrpläne im Format A3 (quer) zu erstellen. Die endgültige Auslieferung an die Feuerwehr Leverkusen erfolgt gemäß den Vorgaben der Feuerwehr Leverkusen. Der Feuerwehrplan muss der Feuerwehr auch im pdf-Format auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

5.2.23 Bei Veränderungen im oder am Objekt sind die die durch Nebenbestimmung 5.2.22 festgelegten Feuerwehrpläne vom Betreiber unverzüglich anzupassen und der Feuerwehr erneut zur Prüfung vorzulegen.

5.3 Bodenschutz

5.3.1 Für den Bereich geplanter Tiefbauarbeiten (Bodenplatte(n), Fundamentierungen, unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen etc.) ist zur Ermittlung der lokalen Belastungssituation durch ein entsprechend zertifiziertes Gutachterbüro im Vorfeld der Baumaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Leverkusen eine Bodenuntersuchung durchzuführen.

- 5.3.2 Mindestens zwei Wochen vor der geplanten Aufnahme der Untersuchungsmaßnahmen ist der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Leverkusen das beauftragte Gutachterbüro zu benennen.
- 5.3.3 Sämtliche Tiefbaumaßnahmen sind unter fachgutachterlicher Begleitung des beauftragten Gutachterbüros auszuführen und entsprechend zu dokumentieren. Der Dokumentationsumfang ist im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- 5.3.4 Treten während der Tiefbaumaßnahmen Auffälligkeiten im Untergrund auf (Farbe, Geruch, Material, Konsistenz etc.), die über das für den Standort bzw. durch das aktuelle Gutachten bekannte Maß hinausgehen, ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde zu verständigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- 5.3.5 Die gutachterliche Dokumentation der Tiefbau- und Entsorgungsarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde in Form eines Berichtes spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Tiefbaumaßnahmen in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

6 Hinweise

- 6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.2 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können und für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.

- 6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4 Gemäß § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Die Anzeige ist an das Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln zu stellen.
Gleiches gilt für etwaige Probebohrungen, sofern diese so tief in den Untergrund eindringen, dass sie sich ggf. auf das Grundwasser auswirken können.
- 6.5 Sollte im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen wiedererwartend eine Bauwasserhaltung erforderlich werden, so ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG ein eigenständiger Erlaubnis Antrag beim Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln zu stellen.
- 6.6 Je nach entnommener Wassermenge sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln entsprechende Unterlagen gemäß dem UVPG vorzulegen.
- 6.7 Im Rahmen der Baumaßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie nicht kontaminierter Boden, welcher nicht vor Ort verwendet wird, ist gemäß § 2 Abs. 2 KrWG als Abfall zu betrachten.
- 6.8 Gemäß der "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen" (Baustellenverordnung - BaustellV) ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu bestellen.
- 6.9 Gemäß § 2 der BaustellV ist der Beginn der Errichtung der Baustelle der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 56) anzuzeigen.

7**Antragsunterlagen**

Lfd. Nr.	Unterlagen
1	Inhaltsverzeichnis
2	BImSchG-Formular 1 inkl. Kurzbeschreibung
3	Angaben zum Antragsgegenstand
4	Pläne und kartographische Angaben
5	Bauvorlagen inkl. Brandschutzkonzept
6	Anlagen- und Betriebsbeschreibungen
7	Schematische Darstellung (Fließbild)
8	Maschinenaufstellungspläne
9	Geräuschemissionsprognose
10	BImSchG-Formulare 2 bis 8
11	Angaben bei IED-Anlagen
12	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz
13	Sicherheitsdatenblatt Hydrauliköl HLP 46
14	Auskunft aus dem Altlastenkataster
15	Erklärungen zum Arbeitsschutz

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht NRW in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5 schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach

glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der bevollmächtigenden Person zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

gez. Schroiff

**Anlage: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle der Stadt
Leverkusen 37/30/12/S 2022-00059, vom 26.04.2022**

1. Löschwasserversorgung und die Einrichtung zur Löschwasserversorgung

Im Brandschutzkonzept wurde die erforderliche Löschwassermenge nachgewiesen. Hierzu wird unter anderem ein Löschwasserbehälter genutzt, über den die Ringleitung eingespeist wird. Für eine weitere großvolumige Entnahmemöglichkeit ist dieser zusätzlich mit mindestens drei Saugrohren gemäß DIN 14244 auszustatten. An den Saugrohren ist eine ausreichend dimensionierte Fläche zum Aufstellen von drei Löschfahrzeugen vorzusehen. Die über diese Hinweise hinausgehenden Anforderungen sind der DIN 14230 zu entnehmen.

Die Entnahmestelle des unterirdischen Löschwasserbehälters muss mit einem Schild DIN 4066-B3 dauerhaft und gut sichtbar mit der Angabe des Volumens gekennzeichnet sein (gemäß DIN 4066), wie am Ende dieser Stellungnahme dargestellt.

2. Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr

Feuerwehrezufahrten sind grundsätzlich gewährleistet, jedoch müssen die Hinweisschilder hierfür angebracht werden. Feuerwehrezufahrten sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 – D1 – 210 mm x 594 mm mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ zu kennzeichnen (gemäß DIN 67520, für den Einsatz im Geltungsbereich der StVO, Material: Aluminium RA1, reflektierend), sowie mit zwei Richtungspfeilen nach DIN 4066 – D1 – 210 mm x 594 mm zu kennzeichnen.

Das Schild „Fläche für die Feuerwehr“ muss ebenfalls nach DIN 4066 – D1 – 210 mm x 594 mm ausgeführt werden.

Bei allen übrigen Schildern können auch Aufkleber verwendet werden, sofern diese die Anforderungen an die DIN 4066 erfüllen.

Die Beschilderung der Flächen für die Feuerwehr ist gemäß den dieser Stellungnahme beigefügten Bildern auszuführen.

3. Feuerwehr-Schlüsseldepot

An jedem der beiden Tore der Feuerwehrezufahrten ist ein Feuerwehr-Schlüsseldepot der Klasse 1 (FSD 1) zu montieren. In diesem sind die Schlüssel für die Toranlagen zu hinterlegen.

Beim FSD 1 handelt es sich um Behältnisse für den Einsatz im Außenbereich (auch Aufputz-Montage), in denen Schlüssel deponiert werden, die keinen Zugang zu Gebäuden oder Gebäudeteilen ermöglichen, z. B. wie bei Ihrer Anlage Schlüssel für Toranlagen.

Der Standort für das FSD 1 soll sich in unmittelbarer Nähe des Zuganges (max. jedoch 5 m entfernt) in ca. 1,5 m Höhe befinden.

Hierbei ist zwingend ein KRUSE Schlüsseldepot K3 mit KRUSE VdS-Umstellschloss zu verwenden, für den Ablauf der Bestellung wenden Sie sich bitte an Herrn Hempel:
Joerg.Hempel@stadt.leverkusen.de.

Als Alternative empfehlen wir die Verwendung von Sperrvorrichtungen mit einem Dreikantverschluss nach DIN 3223 oder andere Verschlüsse, die mit einfachen Mitteln der Feuerwehr (Bolzenschneider für Vorhängeschlösser oder Ketten mit Bügel- bzw. Gliederstärke bis 6 mm, nicht gehärtet) geöffnet werden können.

4. Kennzeichnung der Gebäude

An allen Gebäuden des MHKW ist ein gut erkennbares Schild mit der jeweiligen Bezeichnung des Gebäudes anzubringen, dieses Schild soll an die DIN 4066 angelehnt sein. Alternativ kann ein leicht verständlicher Lageplan an verschiedenen Punkten im Betrieb ausgehängt werden.

5. Kennzeichnung von Treppenräumen

Bei einem Brand müssen sich die Einsatzkräfte der Feuerwehr als betriebsfremde Personen schnell und sicher im orientieren können. Dies ist unabdingbare Voraussetzung für einen wirkungsvollen Löscheinsatz und die damit verbundene Schadensminimierung.

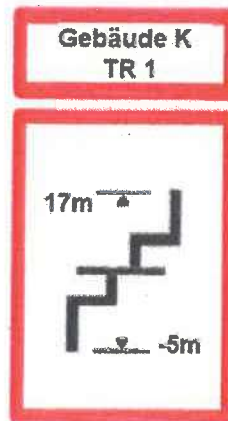
Da die Anlage eine hohe Komplexität aufweist - insbesondere verwinkelte Flure, Schachteltreppen und nicht durchgängige Treppenräume erschweren den Einsatz der Feuerwehr - sind am Objekt selber Hinweise erforderlich.

Daher sind Treppenraumkennzeichnungen vorzusehen, die sowohl Treppenraumbezeichnung als auch Geschossangabe enthalten:

Eine, aus Sicht der Feuerwehr, ideale Lösung sind die unten dargestellten Musterschilder nach DIN 4066. Das obere Schild gibt das Gebäude sowie die Treppenraumnummer an. Das untere Schild gibt an, wie viele Ober- und Untergeschosse über diese Treppe erreicht werden (hier bis 17m- und -5m (Untergeschoss)).

Die Kombination der beiden Schilder beinhaltet alle erforderlichen Informationen.

Diese Kennzeichnung ist von außen am Zugang zum Treppenraum vorzusehen. Innerhalb des Treppenraumes sollte in jedem Geschoss die Treppenraumnummer sowie jeweils die Geschossebene (in Meter) angegeben werden, so können auch Zwischengeschosse dargestellt werden.



6. Lage und Anordnung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen

Es sind mindestens jeweils zwei Löschwasserrückhaltepläne sowie zwei Kanalnetzpläne im Feuerwehr-Informations-Ordner vorzuhalten. Entsprechende Schieber, welche für die Löschwasserrückhaltung verwendet werden, sind eindeutig zu kennzeichnen.

7. Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung wie Feuerlöscher und Wandhydranten

7.1. Steigleitung –trocken-

Die Einspeisung ist in 800 ± 200 mm über der für die Feuerwehr vorgesehenen Fläche (gemessen bis Mitte Kupplungsebene) und in deren unmittelbarer Nähe gut sichtbar und leicht zugänglich anzuordnen. Die Einspeisung ist nach DIN 14461-2 und nach DIN 14461-4 auszuführen.

Die Feuerlösch-Schlauchanschlusseinrichtungen müssen so angeordnet sein, dass anzuschließende Knaggenteile mit dem Kupplungsschlüssel nach DIN 14822-1 und DIN 14822-2 ungehindert betätigt und der Druckschlauch knickfrei angeschlossen werden kann. Die Einspeisearmatur muss über einen befestigten Weg zugänglich sein. Eine Anbringung hinter oder in Grünanlagen, Büschen oder dergleichen ist unzulässig.

Die für die Feuerwehr vorgesehene Fläche in der Nähe der Einspeisung ist als Bewegungsfläche auszubilden und zu kennzeichnen (Fläche für die Feuerwehr). Die Entfernung vom Mittelpunkt der Bewegungsfläche bzw. „Fläche für die Feuerwehr“ bis zur Einspeisung soll maximal 15 Meter betragen.

Im Schrank (sofern vorhanden) der Einspeisung ist ein Kupplungsschlüssel nach DIN 14822-BC-St einzulegen und mit einer mindestens 800 mm langen Kette so zu befestigen, dass ein Kuppeln einer Schlauchleitung an die Einspeisearmatur möglich ist.

Die Einspeiseeinrichtung ist mit einem Schild nach DIN 4066-D1-148x420 von außen zu kennzeichnen.

Alle Steigleitungen der Anlage sind entsprechend nach diesen Vorgaben zu kennzeichnen.

7.2. Sonderlöschmittel

Für die Feuerwehr ist ein alkoholbeständiges wasserfilmbildendes Schaumlöschmittel in ausreichender Menge auf dem Betriebsgelände vorzuhalten.

Ein Einsatz als Schwer-, Mittel- und Leichtschaum muss möglich sein.

Internationalen Normen bezüglich des Schaummittels (EN1568, UL, NFPA, LASTFIRE, IMO usw.) sind einzuhalten.

Der Einsatz von PFOS und PFOA ist zu vermeiden. Das Schaummittel ist entsprechend den Herstellervorgaben zu lagern.

Das Schaummittel muss für die Feuerwehr schnell und sicher eingesetzt werden können, es empfiehlt sich daher die Verwendung von Rollwagen nach AGBF Richtlinie.

Details hierzu sind mit der Feuerwehr Leverkusen abzustimmen.

8. Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und für die Alarmierung im Brandfall

Für das Bauvorhaben ist die vorhandene Brandmeldeanlage mit Fernalarmierung an die ständig besetzte Leitstelle der Berufsfeuerwehr Leverkusen entsprechend den baulichen Veränderungen anzupassen.

Die Brandmeldeanlage ist nach DIN 14675 und DIN VDE 0833 Teil 1 und Teil 2 zu planen, zu installieren und instand zu halten. Weitere Einzelheiten sind den Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Berufsfeuerwehr Leverkusen Stand 06/2021“ zu entnehmen und im Vorfeld mit der Feuerwehr Leverkusen, Sachgebiet 372.1, Vorbeugender Brandschutz, abzustimmen.

Die aktuellen Anschlussbedingungen können auf der Internetseite der Feuerwehr Leverkusen (http://www.feuerwehr-leverkusen.de/files/downloads/Anschlussbedingungen_Leverkusen_2021.pdf) bezogen werden.

Um auch bei Nichtauslösen der Brandmeldeanlage einen gewaltfreien Zugang zum Objekt zu erhalten; wird ergänzend zu den technischen Anschlussbedingungen für das Objekt ein durch den VdS anerkanntes Freischaltelement (FSE) mit Profizylinderschließung „Feuerwehr Leverkusen“ gefordert.

Das Freischaltelement wird wie ein Nebenmelder, aber in einer eigenen Gruppe angeschlossen. Es muss so verschaltet sein, dass es beim Auslösen nur einen Alarm zur Leitstelle der Berufsfeuerwehr Leverkusen absetzt, um das Feuerwehrschlüsseldepot zu entriegeln und die Blitzleuchte in Betrieb zu setzen.

Das FSE muss frei zugänglich sein und darf nicht durch Gegenstände zugestellt werden. Es muss in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrschlüsseldepots angebracht bzw. eingebaut werden. (Unterkante FSE: 0,80 m – 1,40 m vom Boden).

Für das FSE muss eine eigene Laufkarte erstellt werden.

Die Feuerwehr Leverkusen gibt die Schließung des FSE vor.

Außerdem ist eine Brandfallsteuermatrix auf Grundlage des Brandschutzkonzeptes und in Abstimmung mit dem Konzeptersteller sowie in Abstimmung mit der Feuerwehr Leverkusen vorzulegen. Die Brandfallsteuertabelle ist im Bereich der Erstinformationsstelle der Feuerwehr am bzw. der BMZ zu deponieren.

9. Feuerwehrplan nach DIN 14095

Zur raschen Orientierung im Brandfall sind die vorhandenen Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 sowie den Vorgaben der Feuerwehr Leverkusen zu aktualisieren. Die Vorgaben der Feuerwehr Leverkusen werden dem Planersteller auf Anfrage ausgehändigt.

Ein Entwurf des Feuerwehrplans ist der Feuerwehr spätestens vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme des Objektes vorzulegen. Grundsätzlich sind die Feuerwehrpläne im Format A 3 - quer- zu erstellen. Die endgültige Auslieferung an die Feuerwehr Leverkusen erfolgt gemäß Vorgeben der Feuerwehr Leverkusen. Der Feuerwehrplan muss der Feuerwehr auch in pdf-Format auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Bei Veränderungen im oder am Objekt sind die Feuerwehrpläne vom Betreiber unverzüglich anzupassen und der Feuerwehr erneut zur Prüfung vorzulegen.

Ein Entwurf des Feuerwehrplans ist der Feuerwehr spätestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung des Objektes vorzulegen.

Es sind zwei Feuerwehr-Informations-Ordner an der Feuerwehreinformatiionszentrale vorzuhalten. Folgende Pläne sind erforderlich:

- nach Gebäuden geordnet Feuerwehrpläne
- Objektplan (Übersichtsplan nach DIN)
- Geschosspläne (mit allen Gefahren Symbolen, von vorhandenen Gefahren)
- Anfahrtsplan
- Gefahrstoffkurzinformationen zusammengefasst auf einer Seite (A3) / sowie alle Gefahrstoffdatenblätter
- Löschwasserrückhaltepläne
- Kanalnetzpläne
- Lagerlisten von besonders Gefährlichen Stoffen
- Verzeichnis der Ansprechpartner und Aktualisierungsnachweise.

Abweichungen / Erleichterungen

Gegen die folgenden Erleichterungen bestehen keine Bedenken den Brandschutz betreffend, wenn die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden:

- Erleichterung in Bezug auf §30 (2) BauO NRW: Gebäudelänge mit 75m > 40m
- Erleichterung in Bezug auf §30 (4) BauO NRW: Decke im Bereich des Brandwandversatzes mit Öffnungen
- Erleichterung in Bezug auf §30 (8) BauO NRW: Öffnungen in inneren Brandwänden ohne feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse
- Erleichterung in Bezug auf §35 (6) BauO NRW: Treppenraumtüren
- Erleichterung in Bezug auf §35 (4) und (8) BauO NRW: Treppenraum West mit Permanentöffnung als Rauchabzug

Hinweis an 63:

- Eine Überprüfung des baulichen Brandschutzes durch die Brandschutzdienststelle erfolgte ausschließlich im Rahmen der Beurteilung der Sachverhalte gemäß 54.33 VVBauO NRW bzw. 73.13 VVBauO NRW. Eine darüber hinausgehende Prüfung des baulichen Brandschutzes ist durch die Brandschutzdienststelle nicht erfolgt.
- Ich bitte Sie, eine Kopie der Baugenehmigung sowohl als Schriftstück per Hauspost als auch mittels elektronische Post, über das PC-Netz an den o.g. Sachbearbeiter zu senden.
- Die Feuerwehr bittet um Teilnahme bei der Schlussabnahme



Tim Kipshagen

2. Ø FB 37/2.1 z. V.











Löschwassereinspeisung
Müllbunker

Löschwassereinspeisung
Gebäude K TR 1



Feuerwehrezufahrt



